

Stadt Erlangen
Postfach 3160
91051 Erlangen

So erreichen Sie uns:

Mo - Fr: 08.00 - 12.00 Uhr

Mo: 14.00 - 18.00 Uhr

Do: 08.00 - 14.00 Uhr

Telefon 09131 / 86-0

E-Mail stadt@stadt.erlangen.de

ZUSCHUSSANTRAG

gemäß den Allgemeinen Richtlinien über die Bewilligung und Verwendung freiwilliger Zuschüsse der Stadt Erlangen an Dritte (Zuschussrichtlinien)

Antragsteller/Organisation (genaue Anschrift)

Bei Organisationen Name, Anschrift der verantwortlichen Leitung

Zuständige Person für Rückfragen zu diesem Antrag
(Name, Anschrift, Telefonnr. tagsüber, email-Adresse)

Beantragt wird eine

- Projektförderung institutionelle Förderung Investitionsförderung

Bezeichnung und Beschreibung des zu fördernden Vorhabens, bei institutioneller Förderung des Organisationszwecks, inkl. Angaben über Zeitpunkt oder Zeitraum (weitere Ausführungen bitte auf Beiblatt, gegebenenfalls bitte Prospekte, Programme o.ä. beilegen)

Haben Sie in diesem oder im vergangenen Jahr oder früher für den gleichen oder einen ähnlichen Zweck einen Zuschuss der Stadt Erlangen erhalten?

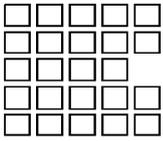
- Nein Ja, in Höhe von Euro

bewilligende Stelle: _____

Ist für das gleiche Vorhaben bei einer anderen Stelle der Stadt oder einem anderen öffentlichen Zuschussgeber ein weiterer Zuschussantrag gestellt worden (evtl. anderes Förderprogramm)?

- Nein Ja, am bei

Sind Sie zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt? Nein Ja



Diesem Antrag sind folgende Unterlagen beigelegt:

- Vereinssatzung/konstitutionelle Unterlagen in aktueller Fassung (soweit nicht bereits vorliegend)
- Kosten- und Finanzierungsplan für das Vorhaben
- Wirtschafts- und Finanzplan
- Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung (bilanzierende Antragsteller)
Überschussrechnung des Vorjahres und Übersicht über das Vermögen und die Schulden
- sowie über die einzugehenden Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre (nichtbilanzierende Antragsteller)
- Baupläne, detaillierte Kostenrechnungen sowie Zeitplan für die Gesamtmaßnahme (bei Bauvorhaben)

Mit Ihrer Unterschrift erkennen Sie die allgemeinen bzw. besonderen Zuschussrichtlinien der Stadt Erlangen an.

Ort/Datum _____

Unterschrift

Auszug aus den Allgemeine Richtlinien über die Bewilligung und Verwendung freiwilliger Zuschüsse der Stadt Erlangen an Dritte (Zuschussrichtlinien):

Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

Zuschüsse sind freiwillige Leistungen und werden nur im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel gewährt. Die Veranschlagung im Haushaltsplan räumt Dritten gegenüber der Stadt Erlangen keinen Rechtsanspruch ein.

Zuschüsse dürfen grundsätzlich nur gewährt werden, wenn und solange

- an der Aufgabe aus städtischer Sicht ein erhebliches öffentliches Interesse besteht,
- der Bedarf für eine Bezuschussung gegeben ist, da ansonsten das Vorhaben nicht oder nicht in dem nach Prüfung durch die Stadt Erlangen zuschussfähigen Umfang durchgeführt werden kann,
- die Gesamtfinanzierung unter Berücksichtigung einer angemessenen Eigenbeteiligung grundsätzlich gesichert ist, es sei denn, dass aufgrund der Eigenart des Vorhabens die Eigenbeteiligung unzumutbar oder aufgrund der besonderen Situation des Einzelfalles nicht möglich ist. Als angemessene Eigenbeteiligung können auch die vom Zuschussempfänger erbrachten Sach- und Arbeitsleistungen gelten,
- der Zuschussempfänger nachweist, dass seine wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet und stabil sind und dass er in der Lage ist, die geförderten Aufgaben sparsam und wirtschaftlich zu erfüllen. Dieser Nachweis soll in geeigneter Form, z.B. an Hand von Bilanzen, Überschussrechnungen, Wirtschaftsplänen, Kosten- und Finanzierungsplänen u.ä., erbracht werden. Insbesondere dürfen keine Insolvenzverfahren eingeleitet sein,
- der Zuschussempfänger über die Verwendung der Zuschüsse einen vollständigen Nachweis führt,
- bei Investitionsförderungen das Vorhaben noch nicht begonnen worden ist.

Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt unter den Bedingungen, dass

- mit der Annahme des Zuschusses den Dienststellen der Stadt Erlangen das Recht eingeräumt wird, die dem Bewilligungszweck entsprechende Verwendung durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen selbst zu prüfen,
- nicht verbrauchte und/oder nicht dem Bewilligungszweck entsprechend verwendete Zuschüsse einschließlich Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz wieder zurückzuzahlen sind,
- die Stadt berechtigt ist, die gesamten Zuschüsse bei Fehlen nachprüfbarer Unterlagen einschließlich Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz zurückzufordern,
- aus der wiederholten oder regelmäßigen Gewährung freiwilliger Zuschüsse kein Rechtsanspruch erwächst.